

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXIX, Nummer 526, am 14.04.2000, im Studienjahr 1999/00.

526. Aufgabenprofil der Beiräte der Zentralbibliotheken für Physik und Medizin

Der Senat hat in den Sitzungen vom 9. März 2000 und vom 6. April 2000 das nachstehend angeführte Aufgabenprofil der Beiräte der Zentralbibliothek für Physik und Medizin beschlossen:

Vorbemerkung:

Die beteiligten Universitäten haben beschlossen, den Senat der Universität Wien mit der Wahrnehmung der gemäß UOG 93 dem Senat zukommenden Aufgaben zu betrauen. Der Rektor der Universität Wien hat die im UOG 93 dem Rektor zugeordneten Aufgaben wahrzunehmen, die Aufgaben der Zentralen Verwaltung sind von der Zentralen Verwaltung der Universität Wien wahrzunehmen. Gleichzeitig wurde die Einrichtung je eines Beirates für die Zentralbibliothek für Physik und für die Zentralbibliothek für Medizin beschlossen.

Die Zentralbibliotheken sind teilrechtsfähig.

1. Errichtung und Aufgabenumschreibung:

Die Beiräte haben zu beraten:

- den Rektor der Universität Wien
- den Senat der Universität Wien
- den jeweiligen Bibliotheksdirektor

Die Beratung des Rektors der Universität Wien umfasst die in § 52 aufgelisteten Aufgaben des Rektors hinsichtlich der Zentralbibliotheken, das sind insb.:

- Unterstützung des Senates bei der Entscheidungsvorbereitung
- Ausübung der Kontrolle über teilrechtsfähige Universitätseinrichtungen
- Zuweisung von Planstellen, Räumen und Budgetmitteln
- Mitwirkung bei Personaleinstellungen
- Führung der Budgetverhandlungen mit dem Bundesministerium

Die Beratung des Senates der Universität Wien umfasst die in § 51 angeführten Aufgaben des Senates in Bezug auf die Zentralbibliotheken, das sind insb.:

- Beschlussfassung über die längerfristigen Bedarfsberechnungen
- Beschlussfassung über den jährlichen Budgetantrag

Die Beratung des jeweiligen Bibliotheksdirektors umfasst die im Errichtungserlass umschriebenen Aufgaben, das sind insb.:

- Möglichkeiten des kostengünstigen Erwerbs von Büchern, Monographien, Zeitschriftenabonnements, Datenbanken und sonstigen Medien,
- Öffentlichkeitsarbeit
- Drittmittelangelegenheiten

Der Senatsvorsitzende hat die Vorsitzenden der Beiräte zu allen Sitzungen des Senates als Auskunftspersonen zu laden, wenn auf die Tagesordnung Angelegenheiten der betreffenden Zentralbibliothek aufgenommen sind.

Der Rektor hat vor Entscheidungen, die eine Zentralbibliothek betrifft, Kontakt mit dem jeweiligen Vorsitzenden des betreffenden Beirates aufzunehmen.

Die Bibliotheksdirektoren haben vor Entscheidungen grundsätzlicher Art den Vorsitzenden des jeweiligen Beirates in die Entscheidungsfindung einzubinden.

Über den Beirat sollen die Wünsche der einzelnen Trägeruniversitäten an die zu beratenden Gremien, welche eine Koordinierung vornehmen sollen, sowie an den Bibliotheksdirektor herangetragen werden.

Dem jeweiligen Beirat ist der jährliche Budgetantrag vor der Beschlussfassung im Senat der Universität Wien zur Kenntnis zu bringen.

2. Zusammensetzung, Geschäftsordnung

Von den obersten Kollegialorganen der Trägeruniversitäten sind in die Zentralbibliothek für Physik je 1 Mitglied sowie je 1 Ersatzmitglied in die Zentralbibliothek für Medizin je 2 Mitglieder sowie je 2 Ersatzmitglieder für eine Funktionsperiode von 4 Jahren zu entsenden.

Ersatzmitglieder treten grundsätzlich nur bei Verhinderung des jeweiligen Mitgliedes in Funktion.

Der Beirat hat einmal im Studienjahr zusammenzutreten. Die Fassung von Umlaufbeschlüssen nach der GO der Universität Wien ist möglich.

Einmal im Studienjahr sind zu den Beiratssitzungen der Rektor bzw. der zuständige Vizerektor der Universität Wien sowie der Senatsvorsitzende der Universität Wien einzuladen.

Der Senatsvorsitzende

H o y e r